

## **1. Geltungsbereich**

Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der Firma AUH ENERGIEHOF NORDHEIDE GMBH (nachfolgend AUH genannt) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: "Lieferbedingungen"), welcher der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahmen der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn AUH diesem nicht ausdrücklich widerspricht.

## **2. Vertragsschluss**

**2.1** Die Angebote von AUH sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung AUH zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von AUH.

**2.2** AUH behält sich alle Rechte an Verkaufsunterlagen und den Muster vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind AUH auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

## **3. Fristen, Termine, Gefahrübergang**

**3.1** Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von AUH schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller AUH alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

**3.2** Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen und sonstige unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von AUH liegende und von AUH nicht zu vertretende Ereignisse entbinden AUH für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt und Ende der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

**3.3** Gerät AUH mit einem Liefertermin in Verzug, ist der Besteller erst nach schriftlicher Ablehnungsandrohung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen und deren erfolglosem Verstreichen zum Rücktritt berechtigt.

**3.4** Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist AUH berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. AUH ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstreicht.

**3.5** AUH kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen.

**3.6** So weit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungsweg in der üblichen Verpackung.

**3.7** Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Besteller über. Verzögert sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

## **4. Preise, Zahlungsbedingungen**

**4.1** Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in der AUH-EDV festgelegten Preisen oder der dann Preislisten von AUH.

**4.3** Alle Preise von AUH verstehen sich ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, etwaiger Zölle sowie der Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert berechnet werden.

Nur auf Wunsch des Bestellers versichert AUH den Transport des Liefergegenstandes zu ihm auf seine Kosten.

**4.4** Der Besteller ist in jedem Fall verpflichtet, jeden Transportschaden unverzüglich, spätestens nach 5 Tagen, nach Erhalt des Liefergegenstandes schriftlich bei AUH anzuzeigen.

**4.5** Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Leistungen zu 100% bei Lieferung – ohne Abzüge – zur Zahlung fällig.

**4.6** Für Verbrauchsgüter und Ersatz- und Verschleißteile stellt AUH mit Lieferung eine Rechnung. Rechnungen mit überwiegenden Lohnkosten sind sofort nach Erhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

**4.7** Bei Überschreitung der eingeräumten Fälligkeitstermine ist AUH vorbehaltlich des Nachweises eines geringeren Schadens durch den Besteller berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz per annum zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

**4.9** Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

**4.10** Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

**4.11** Wird AUH nach dem Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt, (z. B. weil der Besteller in Zahlungsverzug gerät), ist AUH berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann AUH unbeschadet weiterer Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

## **5. Abnahme**

Die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 5.1 und 5.2 gelten nur für den Verkauf von Maschinen.

**5.1** Der Besteller ist zur Abnahme des vertragsgemäß hergestellten Liefergegenstandes verpflichtet.

**5.2** Nimmt der Besteller den Liefergegenstand für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen ohne schriftliche Beanstandung in Gebrauch, so gilt dies als Abnahme.

## **6. Gewährleistung, Untersuchungspflicht**

**6.1** AUH gewährleistet, dass die gelieferten Waren frei von Mängeln sind und die eventuell zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigen dem Besteller von AUH überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Zusicherung von Eigenschaften zu verstehen.

**6.2** Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er den Liefergegenstand unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe überprüft und AUH Mängel unverzüglich spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen AUH unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

**6.3** Bei jeder Mängelrüge steht AUH das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Besteller AUH notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. AUH kann vom Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an AUH auf Kosten von AUH zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt, so ist er AUH zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen - z. B. Fahrt- und Monteurkosten oder Versandkosten - verpflichtet.

**6.4** Gewährleistungspflichtige Mängel wird AUH nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen.

**6.5** Der Besteller wird AUH die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn AUH mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach unverzüglicher Rücksprache mit AUH den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von AUH den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

**6.6** Von AUH ersetzte Teile gehen in das Eigentum von AUH über.

**6.7** AUH übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte

Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung, fehlerhaften Einbau durch den Besteller oder von ihm beauftragte Dritte, natürliche Abnutzung (insbesondere bei Verschleißteilen) oder fehlerhafte elektromechanische oder elektrische Einflüsse entstehen. Die Gewährleistungsverpflichtung erstreckt sich ferner nicht auf Mängel, die auf unsachgemäße Behandlung, Lagerung, Wartung, Reinigung oder dergleichen beim Besteller oder von ihm beauftragte Dritte verursacht werden, sofern sie nicht von AUH zu vertreten sind.

**6.8** Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Material- Versendungs- und Arbeitskosten übernimmt AUH, sofern der von dem Besteller beanstandete Mangel anerkannt wird.

**6.9** Schlägt die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller den, den mangelhaften Liefergegenstand betreffenden, Vertrag rückgängig machen oder eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen.

**6.10** Die Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand beträgt, gesetzlich vorgeschrieben, für Neuteile zwei Jahre seit dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges. Für Maschinen gilt dies jedoch nur für den Fall ihrer Nutzung von nicht mehr als 8 Stunden pro Tag (Einschichtbetrieb) oder während einer maximalen Betriebsdauer von 2500 Stunden während dieser Zeit; werden diese Zeiten überschritten, bewendet es sich bei der gesetzlichen zwölfmonatigen Gewährleistungsfrist. Der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs ist auch maßgeblich für Gewährleistungsansprüche aus Nachbesserungsarbeiten, die erst nach der Lieferung erfolgt sind. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme des Liefergegenstandes ohne Verschulden von AUH, so erlöschen Gewährleistungsansprüche spätestens zwei Jahre nach

**6.11** Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht Ziffer 7 etwas anderes vorsieht.

## **7. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung**

**7.1** AUH haftet auf Schadensersatz

**a)** für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von AUH oder ihrem Erfüllungsgehilfen verursacht werden;

**b)** bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch unter Beschränkung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden; c) nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungs Vorschriften;

**7.2** Ist keine der Fallgruppen aus Ziffer 7.1 erfüllt, haftet AUH nicht auf Schadensersatz.

**7.3** Im Falle von Ziffer 7.1 (ii) ist die Haftung von AUH auf den Wert des Liefergegenstandes begrenzt.

**7.4** Die Ziffern 7.1 und 7.2 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung, positiver Vertragsverletzung und Verschuldens bei Vertragsverhandlungen.

**7.5** Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

**8.1** Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von AUH aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von AUH. Es besteht ein verlängertes und erweitertes Eigentumsvorbehaltsrecht seitens AUH

**8.2** Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der AUH zustehenden Saldoforderung.

**8.3** Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Factoring ist ausgeschlossen. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von AUH gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an AUH ab; AUH nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an AUH abgetretenen Forderungen treuhänderisch für AUH im eigenen Namen einzuziehen. AUH kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur

Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber AUH im Verzug ist.

**8.4** Der Besteller wird AUH jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an AUH abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen AUH anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von AUH hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.

**8.5** Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

**8.6** Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von AUH um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

**8.7** Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber AUH in Verzug, so kann AUH unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller AUH oder den beauftragten von AUH sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt AUH die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.

**8.8** Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um AUH unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

**8.9** Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern. Auf Verlangen von AUH hat der Besteller von AUH den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in Höhe von AUH jeweils verbleibender Forderung an AUH abzutreten.

## **9. Produkthaftung**

Veräußert der Besteller die Liefergegenstände unverändert oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er AUH im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

## **10. Gewerbliche Schutzrechte**

Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie AUH die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch AUH die

Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller stellt AUH von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen AUH geltend machen mögen.

## **11. Allgemeine Bestimmungen**

**11.1** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und / oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

**11.2** Ist eine Bestimmung des Vertrags und / oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**11.3** Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Tostedt. Dies gilt ebenso, falls der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. AUH ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

**11.4** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).